



Odenwaldkreis  
Nachhaltig. Innovativ.

EINGEGANGEN  
07. FEB. 2018  
OHV

Der Kreisausschuss

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Deutscher Hängegleiter-Verband e. V.  
Am Hoffeld 4  
83703 Gmund am Tegernsee

V.50 Umwelt und Naturschutz  
Naturschutzbehörde

Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach  
Dienstgebäude: Helmholtzstraße 1, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Herr Klein  
Telefon: 06062 70-215  
Fax: 06062 70-134  
E-Mail direkt: r.klein@odenwaldkreis.de

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V.50 148-350/20/08/18  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

5. Februar 2018

### Zulassung von Außenstarts und -landungen für Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG

hier: Stellungnahme der Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises zum Antrag von Herrn Kai Ehrenfried, Erlau 6, 64407 Fränkisch-Crumbach, auf Erteilung einer Erlaubnis für Schulungs- und Übungsflächen für Gleitschirmflieger

- in der Stadt Erbach (hier: Gemarkung Erlenbach),
- in der Gemeinde Fränkisch-Crumbach,
- in der Stadt Michelstadt (hier: Gemarkung Weiten-Gesäß) und
- in der Gemeinde Reichelsheim (hier: Gemarkungen Bockenrod, Eberbach, Reichelsheim und Ober-Ostern)

Bezug: Ihr Schreiben vom 12. Dezember 2017 mit Anlage

hier: Natur- und artenschutzfachliche Beurteilung  
Übungsgelände für Gleitschirmflieger (Odenwaldkreis),  
erstellt am 15. November 2017 von Frau M. Limprecht, Fränkisch-Crumbach

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Mensing,

mit o. g. Schreiben vom 12. Dezember 2017 haben Sie uns um eine naturschutzfachliche Stellungnahme zum o. g. Antrag von Herrn Kai Ehrenfried, Fränkisch-Crumbach, gebeten.

Auf Grundlage der am 15. November 2017 von Frau Limprecht, Fränkisch-Crumbach, vorgenommenen natur- und artenschutzfachlichen Beurteilung der Übungsgelände für Gleitschirmflieger im Odenwaldkreis nehmen wir zu den einzelnen Schulungs- und Übungsflächen für Gleitschirmflieger nachfolgend wie folgt Stellung:

Seite 1 von 22

**Öffnungszeiten:**

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

**Konten der Kreiskasse:**

Postbank Frankfurt/Main BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603

Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901

Volksbank Odenwald eG BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03

IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01

IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF

BIC: HELADEF1ERB

BIC: GENODE51MIC

### Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Ein Starten oder Landen ist auf dem, im vorstehenden Luftbild der Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises rot umrahmten Gelände aus artenschutzrechtlicher Sicht gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG (insbesondere Steinkauz, Nahrungs-Habitat für Groß- und Greifvögel, potentiell Feldlerche) nur von Mitte August bis Ende Februar möglich.

Alternativ zu dieser Einschränkung wäre ein Start- und Landebetrieb ganzjährig für höchstens 10 Tage im Jahr möglich, wenn nicht mehr als 2 Tage hintereinander geübt und zwischen diesen Übungstagen mindestens 2 Wochen Pause eingehalten werden.

Darüber hinaus ist eine artenschutzfachliche Kontrolle des dortigen, rückgängigen Steinkauz-Bestands im Oktober/November und Februar/März zu veranlassen. Sollten diese Bestandserhebungen einen weiteren Rückgang der dortigen Steinkauz-Population feststellen, so wäre der Start- und Landebetrieb auf dem Gelände „Bierbach Ost“ unverzüglich einzustellen.

### Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Ein Starten oder Landen ist auf der ackerbaulich genutzten Fläche (in den vorstehenden Luftbildern gelb umrahmt) auf dem Flurstück Nr. 48/1 gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungs- bzw. nicht zulassungsfähig (Feldlerche).

Deshalb ist der ackerbaulich genutzte Teil dieses Flurstücks Nr. 48/1 aus dem Antrag herauszunehmen und die Erlaubnis auf den als Grünland genutzten nördlichen Teil dieses Flurstücks Nr. 48/1 zu beschränken (siehe rote Umrahmung des zulässigen Geländes im vorstehenden Luftbild der Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises).

Des Weiteren ist gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG aus artenschutzrechtlicher Sicht ein Starten oder Landen nur von Anfang September bis Ende Februar möglich.

Darüber hinaus ist eine artenschutzfachliche Kontrolle des dortigen, rückgängigen Steinkauz-Bestands im Oktober/November und Februar/März zu veranlassen. Sollten diese Bestandserhebungen einen weiteren Rückgang der dortigen Steinkauz-Population feststellen, so wäre der Start- und Landebetrieb auf dem Gelände „Bierbach West-Nordwest“ unverzüglich einzustellen.

## Gelände „Bierbach Ost“ (Seite 3 des Antrags)

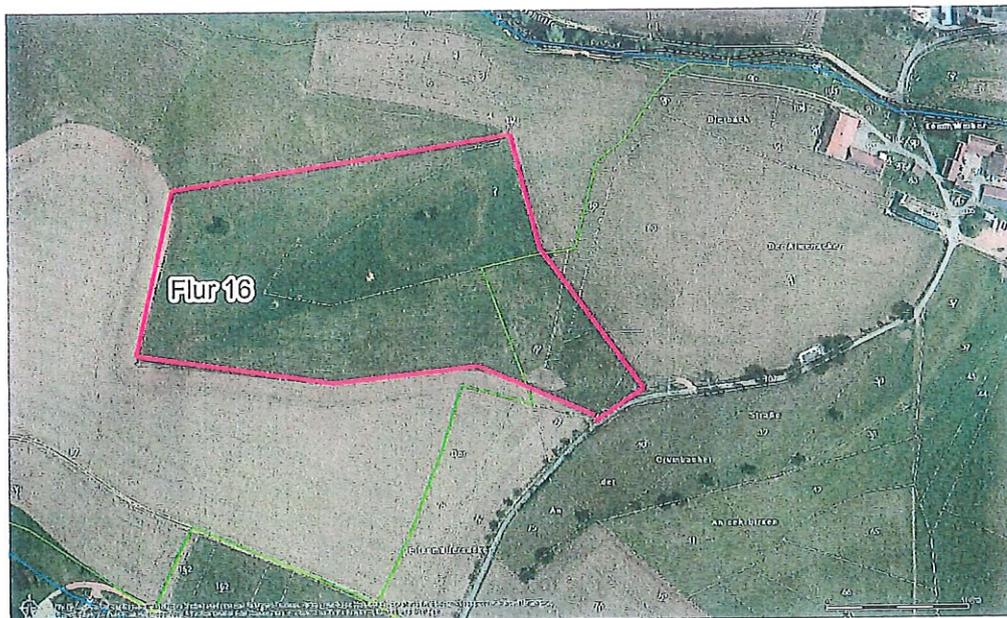
### Bierbach-Ost

Fluggelände Luftbild



Das betroffene Gelände umfasst folgende, als Grünland genutzte Flurstücke (siehe rote Umrahmung des zulässigen Geländes im nachstehenden Luftbild der Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises):

- Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 15  
Flurstücke Nr. 79/1 tlw., Nr. 79/2 tlw. und Nr. 81/1 tlw.
- Gemarkung Fränkisch-Crumbach, Flur 16  
Flurstücke Nr. 14/1 tlw. und Nr. 2/1 tlw.



### Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Ein Starten oder Landen ist auf dem, im vorstehenden Luftbild der Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises rot umrahmten Gelände aus artenschutzrechtlicher Sicht gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG (insbesondere Steinkauz, Nahrungs-Habitat für Groß- und Greifvögel, potentiell Feldlerche) nur von Mitte August bis Ende Februar möglich.

Alternativ zu dieser Einschränkung wäre ein Start- und Landebetrieb ganzjährig für höchstens 10 Tage im Jahr möglich, wenn nicht mehr als 2 Tage hintereinander geübt und zwischen diesen Übungstagen mindestens 2 Wochen Pause eingehalten werden.

Darüber hinaus ist eine artenschutzfachliche Kontrolle des dortigen, rückgängigen Steinkauz-Bestands im Oktober/November und Februar/März zu veranlassen. Sollten diese Bestandserhebungen einen weiteren Rückgang der dortigen Steinkauz-Population feststellen, so wäre der Start- und Landebetrieb auf dem Gelände „Bierbach Ost“ unverzüglich einzustellen.



### Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Ein Starten oder Landen ist auf der ackerbaulich genutzten Fläche (in den vorstehenden Luftbildern gelb umrahmt) auf dem Flurstück Nr. 48/1 gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungs- bzw. nicht zulassungsfähig (Feldlerche).

Deshalb ist der ackerbaulich genutzte Teil dieses Flurstücks Nr. 48/1 aus dem Antrag herauszunehmen und die Erlaubnis auf den als Grünland genutzten nördlichen Teil dieses Flurstücks Nr. 48/1 zu beschränken (siehe rote Umrahmung des zulässigen Geländes im vorstehenden Luftbild der Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises).

Des Weiteren ist gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG aus artenschutzrechtlicher Sicht ein Starten oder Landen nur von Anfang September bis Ende Februar möglich.

Darüber hinaus ist eine artenschutzfachliche Kontrolle des dortigen, rückgängigen Steinkauz-Bestands im Oktober/November und Februar/März zu veranlassen. Sollten diese Bestandserhebungen einen weiteren Rückgang der dortigen Steinkauz-Population feststellen, so wäre der Start- und Landebetrieb auf dem Gelände „Bierbach West-Nordwest“ unverzüglich einzustellen.